

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH Zimmerstr. 13-15 10969 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

anhoerungen-gesundheitsausschuss@bundestag.de

Infrastruktur, Wirtschaft
und Finanzen
Wirtschaft, Finanzen und
Nachhaltigkeitsindikatorik

Dr. Henrik Scheller
scheller@difu.de
Tel. +49 30 39001-295
Fax +49 30 39001-116

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 23.09.2026

21.09.2026
AZ 000000

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, in der Anhörung „Hitzeperiode ernst nehmen – Hitzeschutz verbindlich, sozial gerecht und finanziell absichern“ (BT-Drucksache: 21/63), Stellung nehmen zu dürfen. Neben den nachfolgenden Punkten verweise ich auf die „Machbarkeitsstudie Gemeinschaftsaufgabe für kommunalen Klimaschutz“, die unser Haus 2024 vorgelegt hat, und die als Anlage beigelegt bzw. unter folgendem Link abrufbar ist: <https://difu.de/publikationen/2024/gemeinschaftsaufgabe-kommunaler-klimaschutz>.

Erlauben Sie mir mit Blick auf das Thema Klimaanpassung und Hitzeschutz dabei ergänzend festzustellen:

Klimaanpassung ist eine dauerhafte gesamtstaatliche Gestaltungsaufgabe, die ebenenübergreifend von Bund, Ländern und Kommunen koordiniert werden sollte. Einzelne Förderprogramme des Bundes können kurzfristig helfen, ersetzen aber keine verlässliche, rechtssichere und koordinierte Finanzierungsstruktur. Die Finanzierungslasten für die Klimaanpassung sollten angesichts der geschätzten Finanzierungsbedarfe nicht alleine vom Bund getragen werden. Deshalb braucht es eine Gemeinschaftsaufgabe – ggf. flankiert durch ein Sofortprogramm für kurzfristig umsetzbare Maßnahmen.

Denn Hitze, Starkregen, Hochwasser, Dürre und Wasserknappheit treffen vor allem die kommunale Infrastruktur und die Daseinsvorsorge: Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kitas, Grün- und Freiräume, Wasser- und Abwassersysteme sowie Verkehrs- und Stadtinfrastruktur. Die Kommunen kennen die örtlichen Risiken und Handlungsmöglichkeiten am besten. Ihnen fehlen jedoch häufig dauerhaftes Personal, Planungskapazitäten und investive Mittel.

Die bestehende Förderlandschaft von Bund und Ländern ist kleinteilig, meist zeitlich befristet und in Silos organisiert, da verschiedene Ressorts mit inzwischen über 270 Einzelprogrammen Teilaspekte von Klimaschutz und Klimaanpassung adressieren. Diese Förderlandschaft erzeugt hohen bürokratischen Antrags- und Nachweisaufwand bei Fördermittelgebern und -nehmern und erreicht nicht zuverlässig alle Kommunen. Insbesondere finanzschwache sowie kleinere und mittlere Kommunen kommen oft nicht zum Zug.

Deutsches Institut
für Urbanistik gGmbH

Wissenschaftlicher Direktor und
Geschäftsführer
Prof. Dr. Jochen Monstadt

Kaufmännische Geschäftsführerin
Katherine Kaplan, LL.M.

Amtsgericht HRB 114959 B AG
Charlottenburg Berlin
USt-IdNr: DE 261 590 461
SteuerNr. 27/029/41626

Deutsche Bank AG
IBAN DE76 1007 0848 0524 7861 01
BIC DEUTDE33HAN

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE59 4306 0967 1141 7821 00
BIC GLSDE33HAN

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Ein klassisches Förderprogramm des Bundes kann zwar kurzfristige Maßnahmen wie Verschattung, zusätzliche Bäume, Wasserflächen oder kühle Aufenthaltsorte finanzieren. Es bleibt aber strukturell begrenzt:

Seite 2
21.09.2026
AZ 000000

- Wegen der fehlenden allgemeinen Bundeszuständigkeit können Förderprogramme häufig nur über rechtliche Umwege konstruiert werden. Das zeigt das Beispiel der Förderung für soziale Einrichtungen: Gefördert wurden vor allem innovative Modellvorhaben mit überregionaler Wirkung – eine flächendeckende Förderung notwendiger Standardmaßnahmen war nicht möglich.
- Der Bundesrechnungshof hat solche Programme wegen der fehlenden Zuständigkeit des Bundes verschiedentlich kritisiert.
- Auch Mittel aus Sondervermögen lösen das Problem nicht: Für Länder-/Kommunensäule des SVIK, konnte der Bund keine verbindlichen Festlegungen treffen, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien diese Mittel für Hitzeschutz und Klimaanpassung eingesetzt werden. Erste Kommunalbefragungen zeigen zudem, dass die Kommunen ihre Mittel aus dem SVIK vor allem in den Infrastrukturbereichen einsetzen, in denen die größten Investitionsbedarfe bestehen (Schulen, Straßen, Brand- und Katastrophenschutz etc.) (Raffer/Scheller 2026, S. 21).
- Förderprogramme sind in den meisten Fällen zeitlich befristet und degressiv auszugestalten, unterliegen immer dem Parlamentsvorbehalt des Haushaltsgesetzgebers und erfordern eine aufwändige Verwaltungsstruktur für die Fördermitteladministration. Sie schaffen daher keine Langfristigkeit und Planungssicherheit für die Kommunen.

•

Eine Gemeinschaftsaufgabe wäre deshalb die verfassungsrechtlich klarere Lösung:

- Der Bund erhielte auf diese Weise und in Analogie zu Art. 91a GG eine ausdrückliche Mitfinanzierungskompetenz für eine Aufgabe, die alle staatlichen Ebenen betrifft und gemeinschaftlich strategisch organisiert werden sollte – zumal es fachlich u. a. auch um gebietskörperschaftsübergreifende Vorhaben geht (Renaturierung von Flusslandschaften, Hochwasserschutz, Wiedervernässung von Mooren, Waldbrand-Prävention etc.).
- Den Ländern verbliebe formal ihre Zuständigkeit – sie würden die Gemeinschaftsaufgabe über ihre eigenen Verwaltungen bzw. Förderbanken operativ umsetzen.
- Die kommunale Ebene würde als Ort der Umsetzung systematisch berücksichtigt.
- Die Finanzierung würde nicht mehr über wechselnde Begründungen und Sonderwege organisiert, sondern über einen transparenten, verfassungsrechtlich und politisch legitimierten Rahmen.

Von der Verankerung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz würde ein klares verfassungsrechtliches Bekenntnis für Klimaschutz und Klimaanpassung in einer Situation ausgehen, in der die öffentliche und mediale Wahrnehmung durch die Folgen des Klimawandels massiv geprägt wird. Eine Entscheidung zugunsten einer Gemeinschaftsaufgabe wäre ein Ausdruck von parteiübergreifender Handlungsfähigkeit in einer insgesamt sehr kritischen politischen Gesamtsituation. Auch die unterschiedlichen individuellen Betroffenheiten der Menschen vom Klimawandel und seinen Folgen würden so unmittelbar ernst genommen.

Klimaanpassungsbedarfe verteilen sich regional zum Teil sehr unterschiedlich und nicht proportional zur Einwohnerzahl. Eine Kommune an einem Fluss, in einer dicht bebauten Hitzeinsel oder in einer Region mit wiederkehrender Wasserknappheit hat andere Investitionsbedarfe als eine weniger betroffene Kommune. Eine pauschale Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer (oder der Einkommensteuer) kann solche Unterschiede nur begrenzt abbilden. In einer Gemeinschaftsaufgabe können Mittel nach Risiko, Bedarf, Finanzkraft und erwarteter Wirkung verteilt werden.

Gerade Kommunen mit hohen Anpassungsbedarfen verfügen oft über die geringsten Eigenmittel und unzureichende personelle Kapazitäten. Eine Gemeinschaftsaufgabe kann den Eigenanteil differenzieren und finanzschwache Kommunen gezielt befähigen. So wird verhindert, dass Klimaanpassung dort ausfällt, wo sie am dringendsten gebraucht wird.

Der für Gemeinschaftsaufgaben typische Koordinierungsausschuss würde Bund und Länder dauerhaft an einen Tisch zusammenbringen. Die kommunalen Spitzenverbände sollten hier mindestens beratend beteiligt werden. So könnten Förderziele, Maßnahmen, Standards und Finanzbedarfe gemeinsam festgelegt und regelmäßig angepasst werden. Auf diese Weise würde ein Lern- und Steuerungsmechanismus institutionalisiert.

Mit einer Gemeinschaftsaufgabe könnten auch ein einheitliches Monitoring sowie entsprechende Wirkungsprüfungen vorgenommen werden. Übertragen auf die Klimaanpassung würde dies bedeuten: Fördermittel werden nicht nur nach dem Prinzip „wer zuerst beantragt, erhält Geld“ vergeben. Es ließe sich überprüfen, ob beispielsweise Hitzebelastungen reduziert, kritische Infrastrukturen geschützt oder Überflutungsrisiken gesenkt werden.

Die Gemeinschaftsaufgabe könnte neben definierten Förderschwerpunkten auch wirkungsorientierte Pauschalen vorsehen. Der Bund und die Länder setzen Ziele und Mindeststandards; die Kommunen entscheiden autonom, mit welchen Maßnahmen sie diese vor Ort erreichen. Das verbindet gesamtstaatliche Verantwortung mit kommunaler Selbstverwaltungsautonomie und Ortskenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Henrik Scheller
Teamleitung